



Publikation stille Wahlen Gemeindepräsidium Winznau

Für die nach Majorzwahlverfahren vorzunehmende Erneuerungswahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin der Einwohnergemeinde Winznau für die Amtsperiode 2025 - 2029 sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind.

§21 Abs. 2 der Gemeindeordnung besagt, dass wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als bereits im ersten Wahlgang in stiller Wahl gewählt. Der Vorgeschlagene gilt somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§21 Abs. 2 GO i.V.m.§§ 70 Abs. 2 und 71 GpR).

Als Gemeindepräsident ist gewählt:

Mori Marco, 1987, Chief Financial Officer (CFO)

4652 Winznau, 19. Mai 2025

GEMEINDEVERWALTUNG WINZNAU

Gemeindeschreiberin:


Gabriela Grob



Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (§§ 157 und 160 GpR).